

# Förderungs-Richtlinien

## für Investitionsvorhaben der Vereine

v. 11.04.1991 geändert durch Gemeinderatsbeschluss v. 28.06.2001

- Durchgeschriebene Fassung -

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Förderung der Sportvereine und die der kulturellen Vereine in Lichtenstein.

### 2. Voraussetzungen

- 2.1. Sitz des Vereins in Lichtenstein. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen. Sportliche Haupttätigkeiten bzw. kulturelle Hauptaktivitäten seit mindestens 5 Jahren in Lichtenstein
- 2.2. Anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen
- 2.3. Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung
- 2.4. Grundsätzliche Bereitschaft zur Jugendarbeit
- 2.5. Zahl der aktiven Mitglieder größer als 15.
- 2.6. Die Investition muss dem Vereinszweck dienen

### 3. Bewilligung

- 3.1. Zuschüsse nach diesen Förderungs-Richtlinien werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge werden vom Hauptamt entgegengenommen und bearbeitet. Zuschussanträge sind bis spätestens 31. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan sind beizufügen. Mit der Investitionsmaßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- 3.2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### 4. Ausnahmen

Eine eventuelle Förderung von sportlichen und kulturellen Vereinen, welche nicht alle in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, bleibt im Rahmen der allgemein gültigen Zuständigkeitsregelung der jeweiligen Entscheidung des Gemeinderats, des zuständigen Ausschusses oder des Bürgermeisters vorbehalten.

### 5. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- 5.1. Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.
- 5.2. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich bei kulturellen Vereinen nach dem Eingang des Antrags und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und bei Sportvereinen nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme.  
  
Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nach der Verwirklichung des baurechtlich genehmigten Vorhabens ausbezahlt.

- 5.3. Die Gemeinde Lichtenstein kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung im Rahmen der Förderungs-Richtlinien gewährten Zuschüsse verlangen.
- 5.4. Die Gemeinde Lichtenstein behält sich vor, bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

6. **Berechnungsmodus**

Es werden nur Investitionsvorhaben berücksichtigt, wenn die Mindestinvestition (ohne-Eigenleistungen) im Einzelfall 5.000,00 € beträgt. Der Zuschuss wird in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt. Eigenleistungen des Vereins werden nicht gefördert.

7. **Inkrafttreten**

Die Förderungs-Richtlinien treten mit Wirkung vom 11.04.1991 in Kraft.  
Begonnene und noch nicht abgeschlossene Maßnahmen fallen unter diese Richtlinien.